

RS UVS Steiermark 1995/11/17 30.12-104/94

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 17.11.1995

Rechtssatz

Der Berufungswerber war zur Tatzeit handelsrechtlicher Geschäftsführer einer Baugesellschaft mbH. und hatte laut Gesellschafterbeschuß die Verantwortung für die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften, soweit sie nicht durch den gewerberechtlichen Geschäftsführer einzuhalten waren, im Sinne des § 9 Abs 2 VStG, mit der weiteren Einschränkung: - soweit nicht für räumlich oder sachlich abgegrenzte Bereiche andere Personen (Dienstnehmer) zu verantwortlichen Beauftragten künftig bestellt werden- übernommen. Es wurde auch festgelegt, daß die stattgefundene Unterfertigung dieses Geschäftsführerbeschlusses zugleich als Zustimmung nach § 9 Abs 4 VStG gilt. Daher war der Berufungswerber für die entgegen § 28 Abs 1 Z 1 lit a AuslBG erfolgte Beschäftigung als verantwortlicher Beauftragter und nicht als handelsrechtlicher Geschäftsführer verantwortlich, weshalb der Spruch des Straferkenntnisses entsprechend abzuändern war.

Schlagworte

Verantwortlichkeit Gesellschafterbeschuß verantwortlicher Beauftragter Zustimmungsnachweis keine Auswechslung der Tat

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvs/index.html>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at